

# Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

---

— No. 17. —

---

(No. 684.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 8ten November 1821., wegen Verlängerung der zur Einrichtung des Hypothekewesens im Herzogthum Sachsen und der Stadt und Gebiet Erfurt festgesetzten Fristen.

Bei den in Ihrem Bericht vom 3ten November d. J. angezeigten Umständen, bestimme Ich Folgendes:

- 1) Die in der Verordnung wegen Einrichtung des Hypothekewesens in dem Herzogthum Sachsen vom 16ten Juni 1820. §. 5. und 20. zur Berichtigung des Besitztittels und Anmeldung der Real-Ansprüche bestimmte Frist, soll, in Bezug auf die der Gerichtsbarkeit der Untergerichte unterworfenen Grundstücke, auf ein Jahr, also bis zum letzten Dezember 1822. verlängert seyn.

Hiernach nehmen die in den §§. 7. und 8. der gedachten Verordnung festgesetzten ferneren Fristen, erst mit dem 1sten Januar und resp. den 1sten Juli 1823. ihren Anfang.

- 2) Die in dem Patent wegen Einrichtung des Hypothekewesens in den Provinzen jenseits der Elbe und Weser vom 22sten Mai 1815. zur Berichtigung des Besitztittels und Anmeldung der Real-Ansprüche bestimmte Frist, wird, in Bezug auf die in der Stadt und dem Gebiet Erfurt belegenen Grundstücke, bis zum letzten Dezember 1822. hinausgesetzt.

Hiernach haben Sie das Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 8ten November 1821.

Friedrich Wilhelm.

An

den Staats- und Justizminister von Kirchheim.

---